

Stellungnahme zu Antrag/Anfrage

Nr. AF/0121/2012

Beratung im **Stadtrat** am **09.11.2012**, TOP 29 öffentliche Sitzung

Betreff: Anfrage der CDU-Ratsfraktion: Wohnungslose am Busbahnhof

Stellungnahme/Antwort:

1. Was hat die Verwaltung in der Vergangenheit wegen der Missstände durch Wohnungslose an der Bankfiliale am Busbahnhof getan?
2. Wie beabsichtigt die Verwaltung, die Problematik an dieser Stelle für die Zukunft nachhaltig zu behandeln?

Bereits seit den Sommermonaten begegnen Ordnungsamt und Polizei der seitdem wieder verstärkt aufkeimenden Problematik mit entsprechenden ordnungsbehördlichen und polizeilichen Maßnahmen. Die Problembereiche werden durch den kommunalen Vollzugsdienst mehrfach täglich bestreift. Eine dauerhafte Überwachung ist jedoch aus personellen Gründen nicht möglich. Bei bekannt werden konkreter störender Sachverhalte werden Mitarbeiter des Vollzugsdienstes unverzüglich zum Einsatzort beordert um zu prüfen und erforderlichenfalls einzuschreiten. Die rechtlichen Eingriffsmöglichkeiten der Mitarbeiter vor Ort sind jedoch gesetzlich eng begrenzt und bewegen sich überwiegend im Rahmen der Vorgaben des § 2 Abs. 1 der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Koblenz (aggressives Betteln, Alkoholkonsum mit einhergehendem sozialunwertem Verhalten, Verrichten der Notdurft). Verstößen gegen diese Bestimmungen kann in der Regel nur mit Bußgeld und zeitlich kurz bemessenem Platzverweis begegnet werden. Wird diesem nicht nachgekommen, so besteht die Möglichkeit der zeitlich begrenzten Gewahrsamnahme durch die Polizei. Eventuelle strafrechtliche Delikte (Körperverletzung, Sachbeschädigung usw.) fallen ebenfalls in den Zuständigkeitsbereich der Polizei und sind von dieser zu verfolgen. Die durch bestehende und zu beachtende Rechtsvorschriften eingeräumten Handlungsmöglichkeiten werden seitens der Sicherheitsbehörden in vollem Maße ausgeschöpft. Eingriffe in die persönliche Freiheit der betroffenen Störer, die gesetzlich nicht abgedeckt sind, sind nicht gestattet, selbst wenn dies für Dritte nicht nachvollziehbar erscheint und für die handelnden Behörden unbefriedigend ist. Ordnungsbehördliche bzw. polizeiliche Maßnahmen sind immer an Gesetz und Recht gebunden (Vorbehalt des Gesetzes) und müssen stets verhältnismäßig sein. So rechtfertigt z. B. allein ein belästigender unappetitlicher Geruch, ein schmutziges Aussehen oder ein bedrohlich wirkendes Verweilen, auch in alkoholisiertem Zustand, keine ordnungsbehördlichen oder polizeilichen Maßnahmen. Die Gerichte haben die eindeutige

Aussage getroffen, dass diese Menschen Teil unserer Gesellschaft sind und die Bürger mit ihnen entsprechend leben und umgehen müssen, auch wenn dies unangenehm ist.

Hilfestellende Angebote der Beamten des Ordnungsamtes vor Ort sowie den Streetworkern der Caritas (Die Schachtel e. V.) werden in der Regel durch den betroffenen Personenkreis nicht angenommen. Ob eine evtl. Entfernung der Wartebänke, was zu Lasten der wartenden Reisenden gehen würde, zu einer Entspannung der Situation führt ist ungewiss. Seitens eines die Haltestelle bedienenden Reiseveranstalters wurde angeregt die Haltestelle gänzlich zu verlegen. Diese diene ausschließlich ausländischen Mitbürgern zu deren Besuchsreisen in ihre osteuropäischen Heimatländer. Als Ausweichhaltestelle wurde der Haltebahnhof an der Pfaffendorfer Brücke / Rhein-Mosel-Halle befürwortet. Durch den Wegfall der Wartenden würde den Störern ein Großteil an Klientel zum Betteln genommen. Der Erwerb von Alkoholika könnte hierdurch erschwert werden. Laut des Reisveranstalters ist die Nähe der Haltestelle zum Hauptbahnhof nicht zwingend erforderlich, da die Reisegäste in der Regel mit privaten PKW anreisen. Zu beiden Varianten wäre das fachlich zuständige Tiefbauamt zu hören.

Das Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales hat bislang keinen Kontakt zu der Gruppe, da dessen Streetworkerin, nach eigener Angabe nur für Jugendliche zuständig ist, die Gruppe jedoch aus Erwachsenen besteht.

Abschließend ist festzustellen, dass gegen die in Rede stehenden Personen nur sehr schwer und kaum nachhaltig vorgegangen werden kann, da im Regelfall finanzielle Bußen/Strafen nicht fruchten, weil diese regelmäßig uneinbringlich sind. Die freiheitsentziehenden/-beschränkenden Maßnahmen sind meist nur von kurzer Dauer (Platzverweis/Gewahrsamnahme) und werden von den Betroffenen im Regelfall nicht als Unannehmlichkeit/Strafe empfunden.